

Satzung des „ Förderverein Wildpark Weißewarte e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wildpark Weißewarte e.V.“. er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Verein:

„Förderverein Wildpark Weißewarte e.V.“

- (2) Der Sitz des Vereins ist die Einheitsgemeinde Tangerhütte OT Weißewarte
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wildparks Weißewarte. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben: Die Unterstützung des Betreibervereins des Wildpark Weißewarte bei der Entwicklung des Wildparks Weißewarte zu einem Natur- und Erholungspark, der der Erholung, Bildung und Unterrichtung der Bevölkerung dient, der Naturleben und Naturbildung sowie praktischen Natur- und Umweltschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Naherholung und Tourismus miteinander verbindet. Sich für den Schutz und die Erhaltung bedrohter Tierarten und Lebensräume einzusetzen und sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Personen zu bemühen, die gleiche Ziele verfolgen.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch Unterstützung zur Fortführung, die Unterhaltung sowie auch Förderung des im Weißewarte gelegenen Wildparks im Interesse der Allgemeinheit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungsaufwendungen müssen dem Zweck des Vereins entsprechen und dürfen ebenfalls keine Person begünstigen.
- (3) Die Mittelverwendung erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erarbeitenden Finanzordnung.

§ 4

Einkünfte

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeit, finanzielle Zuwendungen und materielle Sachleistungen, Spenden und Stiftungen aufgebracht.

§ 5

Erwerb und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ferner können Mitglieder juristische Personen oder Einzelunternehmen, alle Gemeinden und Städte, Landkreise sowie Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine werden, welche die Aufgaben des Vereins über die bloße Beitragszahlung hinaus zu unterstützen bereit sind.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes auf Mitgliedschaft, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (4) Juristische Personen dürfen sich nur durch eine natürliche Person in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, die vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person schriftlich, unbefristet bevollmächtigt ist.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch einen Vorstandsbeschluss ernannt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit dem Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder bei Untergang der Gebietskörperschaft. An die Stelle der untergehenden Gebietskörperschaft kann der Rechtsnachfolger auf Wunsch in den Verein eintreten.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt, mit den Mitgliedsbeiträgen mindestens sechs Monate im Rückstand ist oder Zwecke verfolgt, die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecken zuwiderlaufen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand erheben.
Über den Ausschluss entscheidet sodann in letzter Instanz die nächste Mitgliederversammlung
- (8) Ausscheidende Mitglieder können keine Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein geltend machen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen, es werden von den Mitgliedern lediglich die Jahresbeiträge erhoben, welche durch die Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer

Für die Tätigkeit in den Organen des Vereins wird keine Vergütung gewährt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ für alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und möglichst in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres einzuberufen. Der Vorstand kann Gäste zulassen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen – einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 10

Anträge der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder gestellt wird.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung.
 3. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 4. Die Entscheidung über, vom Vorstand abgelehnte Mitgliedschaftsanträge, die Berufung gegen Ausschlüsse aus dem Verein.
 5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 6. Aufstellung eines voraussichtlichen Veranstaltungsplanes für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr.

§ 12

Beschluss der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Abstimmungen aller Art sind schriftlich durchzuführen, wenn wenigstens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden berechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
- (4) Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes: Gewählt ist der Kandidat, der im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist der, der dabei die höchste Stimmenzahl erreicht.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer, Kassenwart, Schriftführer)
- (2) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Er tritt mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Erstellung eines Jahresberichts
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 5. Erarbeitung der Vorschläge für den Veranstaltungsplan
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Aufgaben des Vereins gefördert und erfüllt werden und dass sie den jederzeitigen Überblick in die wirtschaftliche Lage des Vereins ermöglichen. Der gemeinnützige Zweck ist vom Vorstand durchzuführen.

§ 15

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Das Vorstandsmandat endet, wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt ausscheidet oder sein Mandat niederlegt, das für seine Wahl maßgebend war. Es endet ebenfalls, wenn die Mitgliedschaft der juristischen Person, die dieses Mitglied vertritt, endet.

§ 16

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit sowie die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Vereinszweck.

- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (3) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden, es muss zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenverordnung verwendet werden.

§ 19 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Register in Kraft.

Tangerhütte OT Weißewarte, den 20.09.2020